

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf

über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: 02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
IV/32 – Ne/Mü-

Ihr Schreiben vom

Datum
06. Juni 2019

16. Sitzung des Ortsbeirates Allendorf vom 07.05.2019, TOP 5 Mehr Sicherheit im Flugverkehr – OBR/1650/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wurde umgehend Kontakt mit der zuständigen Flugaufsichtsbehörde für Lützellinden, beim Regierungspräsidium Kassel aufgenommen und die Vorfälle geschildert. Von dort hat man wie folgt geantwortet:

„Mit der Neufassung der Genehmigung am 25.07.2006 (seither bzgl. dem Fallschirmsprungbetrieb unverändert) wurde u.a. folgendes festgelegt:

Das Absetzflugzeug der Fallschirmspringer muss den Anforderungen über den erhöhten Schallschutz genügen. Überflüge über Lützellinden, Münchholzhausen, Dutenhofen, Allendorf sind zu vermeiden, sind zum Ausschluss betrieblicher Gefahren aber nicht immer auszuschließen. - Einzuhalten ist eine Stunde Pause, werktags zwischen 13.00-15.00 Uhr, sonn- und feiertags von 12.00-14.00 Uhr.

In der Vergangenheit wurden detaillierte Ausführungen zum Flugbetrieb gemacht. In diesem Zusammenhang erfolgten auch Lärmmessungen am Flugplatz. Resultate, die zu weiteren Beschränkungen Anlass geben könnten, wurden dabei nicht festgestellt. Da in den letzten Jahren veränderte betriebliche Bedingungen nicht feststellbar sind, sehe ich keinen Anlass, die Diskussionen erneut zu führen. Nachvollziehbar ist, dass das immer wieder startende Absetzflugzeug bemerkt und dessen Schallemissionen von Teilen der Bevölkerung als störend empfunden werden. Das gilt jedoch auch für andere Lärmquellen.

Verstoßmeldungen oder Beschwerden wurden mir zuletzt nicht mehr bekannt. Insbesondere in den Jahren bis 2016 wurde immer wieder das Gespräch mit dem Fallschirmsprungunternehmen gesucht. Von dort vorgetragene Argumente, u.a. durch den Wechsel von Flugrouten Lärmbeeinträchtigungen zu minimieren, waren nachvollziehbar.

Zusammenfassung: Es findet Fallschirmsprungbetrieb statt, der zu mehr oder weniger starken Lärmeissionen führt. Der Betrieb ist rechtlich nicht zu beanstanden, anderslautende Vorträge ließen sich bei Ermittlungen nicht erhärten.

Zu den beiden Einzelfragen:

1. Die Landung des Absetzflugzeuges vor der Landung der Fallschirmspringer ist zulässig, wenn betriebliche Gefahren ausgeschlossen sind. Anmerkung hierzu: Die Piloten eines Absetzflugzeuges, die regelmäßig über eine hohe Flugerfahrung verfügen, haben keine Interesse, Leib und Leben der Fallschirmspringer zu gefährden.

2. Das Absetzen über Ortslagen ist zulässig. Der Pilot schätzt aufgrund der Windverhältnisse die erwartbare Flugbahn der Fallschirmspringer ein. Er wird das Absetzen so vornehmen (lassen), dass unter Berücksichtigung der Windverhältnisse eine Landung der i.Ü. steuerbaren Fallschirme außerhalb bewohnter Gebiete anzunehmen ist. Alles andere wäre grob fahrlässig.

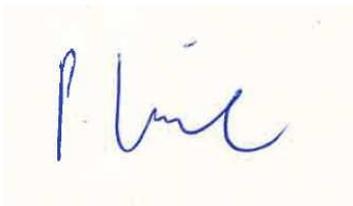
Hinsichtlich der verlorenen Kamera handelt sich nach meiner Überzeugung um einen absoluten Ausnahmefall. Bislang ist mir ein vergleichbarer Fall, bei dem ein Fallschirmspringer Teile seiner Ausrüstung verliert, noch nicht bekannt geworden.

Ansonsten sieht das Luftrecht vor, dass es bei beabsichtigten Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen einer Erlaubnis bedarf. Eine Absicht kann man im konkreten Fall ja nicht annehmen.

Insofern sehe ich aus luftrechtlicher Sicht keinen Handlungsbedarf. Wegen der Regulierung etwaiger Schäden an Gebäuden o.ä., die durch das Auftreffen der Kamera verursacht wurden, müsste sich der bzw. die Geschädigte an die Fallschirmspringer am Flugplatz Gießen- Lützellinden wenden.“

Nach der Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel, aus der hervorgeht, dass von dort bereits alles, was möglich ist, getan wurde, damit von dem Betrieb des Sonderlandeplatzes Lützellinden keine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, macht es sowohl aus fachlicher, als auch aus rechtlicher Sicht keinen Sinn, dass das Ordnungsamt Gießen dort ohne Zuständigkeit und rechtliche Mittel zusätzlich auch noch Gespräche führt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Bürgermeister